



## Voraussetzungen für die Einbürgerung

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) stellt die Rechtsgrundlage für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband dar.

Beachten Sie bitte, dass die hier beschriebenen Voraussetzungen **erst ab 27.06.2024** gelten werden.

### **Aufenthalt in Deutschland**

Im Regelfall wird ein rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt liegt ab dem Tag der ersten Ausstellung eines Aufenthaltstitels vor. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bestehen. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird unterbrochen, wenn Sie sich noch einmal mehr als sechs Monate am Stück in einem anderen Land aufhalten.

Eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten auf drei Jahre ist möglich, wenn ein Sprachzertifikat der Stufe C1 und zusätzlich besondere Integrationsleistungen nachgewiesen werden können.

### **Handlungsfähigkeit**

Handlungsfähig ist ein Antragsteller, wenn das 16. Lebensjahr vollendet wurde und keine Form der Geschäftsunfähigkeit nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt.

Kinder unter 16 Jahren werden im Regelfall durch beide Elternteile vertreten. In abweichenden Fällen muss das Sorgerecht nachgewiesen werden.

### **Geklärte Identität**

Die Identität von Einbürgerungsbewerbern muss geklärt werden. Dies erfolgt in der Regel durch die Vorlage von Nationalpässen und Personenstandsunterlagen aus dem Herkunftsland. Auch der Personenstand und die Nationalität(en) müssen belegt sein.

### **Gesicherter Lebensunterhalt**

Antragsteller müssen in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ggf. auch für alle unterhaltsberechtigten Familienmitglieder eigenständig bestreiten zu können. Der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII (Bürgergeld oder Grundsicherung) schließt die Einbürgerung aus.

Ausnahmen bestehen nur, bei Vollzeitbeschäftigten und ihren Ehepartnern, sofern innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwanzig Monate lang gearbeitet wurde.

### **Kenntnisse der deutschen Sprache**

Für die Einbürgerung werden Sprachkenntnisse des Niveaus B1 vorausgesetzt. Die Volkshochschulen (VHS) bieten entsprechende Vorbereitungskurse und Prüfungen an.

Alternativ werden diese Kenntnisse durch den Erwerb eines Mittelschulabschlusses oder höherwertigen Schulabschluss, den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss, sofern das Studium auf Deutsch stattfand, nachgewiesen.

Ausnahmen können nur in ärztlich begründeten Fällen mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern erteilt werden.

### **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Staatsbürgerliche Kenntnisse werden durch einen erfolgreich abgelegten Einbürgerungstest oder den Test „Leben in Deutschland“ nachgewiesen. Diese werden ebenfalls von den Volkshochschulen angeboten.

Alternativ werden diese Kenntnisse ebenfalls durch einen erfolgreichen Mittelschulabschluss, höherwertigeren Schulabschluss oder Studium der Politik- oder Sozialwissenschaften nachgewiesen.

### **Straffreiheit**

Für eine Einbürgerung dürfen keine Vorstrafen vorliegen, die ein Strafmaß von 90 Tagessätzen oder drei Monaten Freiheitsstrafe überschreiten.

Andernfalls ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, bis diese Verurteilungen aus dem Vorstrafenregister getilgt sind. Wie lange die Tilgungsfrist dauert ist vom jeweiligen Strafmaß abhängig.

### **Ausnahmen für Gastarbeiter**

Als Gastarbeiter zählen Personen, die aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.06.1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder bis 13.07.1990 in die Deutsche demokratische Republik eingereist sind.

Bei Gastarbeitern entfällt die Regelung bezüglich der Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem müssen sie keinen Einbürgerungstest und kein Deutschzertifikat vorlegen, sofern sie sich ohne Probleme mündlich verständigen können.